

Zeichensatzung über die Führung des Zeichens „Karosserie-Fachbetrieb“

§ 1

Der ZKF führt den Namen „Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik“. Sein Sitz ist Bad Vilbel. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der ZKF ist eine juristische Person des bürgerlichen Rechts. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Das Fachgebiet des ZKF umfasst folgende Handwerke:

1. Karosserie- und Fahrzeugbauer
2. Wagner (Stellmacher)
3. Fachlich und technisch mit den unter 1 und 2 genannten zusammenhängende Handwerke

Der ZKF hat u. a. die Aufgabe, die Interessen der Handwerke, für die er gebildet ist, zu vertreten.

Der ZKF kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Landesinnungsverbänden, Landesinnungen und Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder fördern. Ferner vertritt der ZKF die gemeinsamen Interessen der in ihm vertretenen Handwerke gegenüber dem Staat und der Wirtschaft.

§ 3

Nutzung des Zeichens

Zum Zwecke der einheitlichen Darstellung der innungsmäßig organisierten Karosserie- und Fahrzeugbau-Fachbetriebe in der Öffentlichkeit vergibt der ZKF das Recht, das von ihm entwickelte Zeichen

„Karosserie-Fachbetrieb“

im wirtschaftlichen Verkehr zu nutzen.

Das Zeichen besteht aus einem stilisierten Pkw, einem Lkw und einer Spritzpistole in weißer Schrift auf blauem Hintergrund.

§ 4

Nutzungsberechtigte

Das Nutzungsrecht wird Handwerksbetrieben verliehen, die Mitglied in einer dem ZKF angehörenden Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung sind. Die Mitgliedschaft der Innungen zum ZKF regelt sich nach §§ 5-7 der ZKF-Satzung.

§ 5 Antragsbedingungen

Der Betrieb stellt gegenüber der Innung den Antrag auf Nutzung des Zeichens. Nachfolgende Bedingungen müssen von ihm erfüllt werden:

1. Eintragung mit dem Karosserie- und Fahrzeugbau in der Handwerksrolle
2. Mitgliedschaft in der zuständigen Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung
3. Der antragstellende Mitgliedsbetrieb verpflichtet sich, der zuständigen Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung umgehend mitzuteilen, wenn eine oder mehrere Bedingungen oder Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 6 Voraussetzungen

1. Die Werkstatträume sollen der vom ZKF festgelegten Mindestausstattung (Anlage 2) entsprechen.
2. Der Betrieb hat ein ansprechend gestaltetes und sauberes äußeres Erscheinungsbild.
3. Der Betrieb ist Abonnent des ZKF-Organs „Fahrzeug + Karosserie“ für die laufende Information und Unterrichtung.
4. Der antragstellende Betrieb verpflichtet sich den Grundsätzen meisterlicher Qualität und Preiswürdigkeit.

§ 7 Verpflichtung der Innung

Die Innung nimmt den Antrag des Mitgliedsbetriebes entgegen und prüft unverzüglich, ggf. vor Ort, das Vorliegen der Bedingungen und Voraussetzungen. Sind diese erfüllt, wird der Antrag an den ZKF weitergegeben, der unverzüglich das Zeichenführungsrecht ausspricht.

§ 8 Zeichenverletzung

Die Mitgliedsinnungen verpflichten sich, sämtliche ihnen bekannt gewordenen Zeichenverletzungen unverzüglich dem ZKF mitzuteilen.

Bei Verstößen gegen die Zeichensatzung oder bei Wegfall einer oder mehrerer Antragsbedingungen und -voraussetzungen kann das Recht zur Zeichenführung durch den ZKF entzogen werden. Der ZKF hat das Recht, durch Abmahnung, strafbewehrte Unterlassungserklärung, Schadensersatz und Beseitigungsklage die Entfernung des ZKF-Zeichens zu erreichen.

§ 9

Diese Zeichensatzung ist gemäß Beschluss der ZKF-Mitgliederversammlung am 10.06.1993 in Freudenstadt in Kraft getreten.